

## Zur textuellen Konstitution von Terminologie oder wie ein Fachwortschatz in einem Fachtext eingeführt wird

In der bisherigen linguistischen Forschung ist die Analyse von Fachwörtern im Allgemeinen an einzelnen Fachwörtern bzw. Termini oder an ganzen Fachwortschätzen bzw. Terminologien orientiert. Im Rahmen dieser Forschung ist bislang ein wichtiger Aspekt fachlicher Lexik weitgehend unbeachtet geblieben: Das Problem der textuellen Konstitution von Terminologie – oder anders formuliert: die Frage, wie ein Fachwortschatz in einem Fachtext eingeführt wird. Meine Überlegungen werden mit Beispielen aus den Texten der Rechtswissenschaftler der historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts illustriert.

**Schlüsselwörter:** Terminologie, Textuelle Konstitution von Terminologie, Fachsprachen, juristische Fachsprache, Semantik

### On the Textual Constitution of Terminology, or How Specialist Vocabulary is Deployed in Specialist Texts

Specialist terminology analysis in linguistic research to date has generally focused on unitary specialist terms or on entire specialist vocabularies or complete terminologies. What this research has disregarded is an important aspect of specialist vocabulary: the issue of how terminologies are constituted textually or how specialist vocabularies are deployed in specialist texts. My considerations are illustrated with examples from texts by law researchers from the 19th century German Historical School of Jurisprudence.

**Keywords:** terminology, textual constitution of terminology, languages for special purposes, legal language, semantic

**Author:** Rafał Szubert, University of Wrocław, Institute of German Philology, pl. Nankiera 15b, 50–140 Wrocław, Poland, e-mail: rafal.szubert@uwr.edu.pl

Received: 15.3.2018

Accepted: 15.1.2019

Am Anfang war das Wort. Es gab unheimlich viele Möglichkeiten, Äußerungen zu formulieren, Texte zu produzieren, Welt durch das Wort zu schaffen. Bald zeigte sich, dass diese Möglichkeiten begrenzt werden, wenn der Autor sich für ein Thema entscheidet. Er schreibt nicht Alles über Allem. Worüber er schreibt, wird von seinen Gedanken geleitet. Damit ein Text entstehen kann, muss das Feld aller Möglichkeiten eingengt, begrenzt werden. Da diese Begrenzung der Möglichkeiten Information genannt wird, musste eine Information in der Struktur dessen vorhanden sein, was am Anfang war. Das ist die Definition der Information. Sie ist eine Begrenzung einer Menge von größeren Möglichkeiten auf eine Menge von kleineren Möglichkeiten. Wenn wir auf der Ebene eine Menge von verstreuten Buchstaben haben, enthält diese Menge keine Information. Begrenzen wir aber diese Menge auf eine Teilmenge, die uns eine Information gibt, zum Beispiel auf den Satz: *Ala hat eine Katze*, so wird ausgerechnet

diese Information mitgeteilt. Diese Information, die am Anfang enthalten ist, wird als Anfangsbedingung genannt.<sup>1</sup> Wie wir wissen, ist die Analyse von Fachwörtern im Allgemeinen an einzelnen Fachwörtern bzw. Termini oder ganzen Fachwortschätzen bzw. Terminologien orientiert. Aber was macht eigentlich das Wesen der Fachwörter aus? Ich meine, es sind Texte, in denen Fachausdrücke, ja ganze terminologische Systeme konstituiert, gegründet werden.

Ich will im Folgenden eine Indiziensuche starten. Und da hilft, was Roelcke sagte: Im Rahmen der Ansätze der sprachwissenschaftlichen Teildisziplinen<sup>2</sup> „ist bislang [...] ein wichtiger Aspekt fachlicher Lexik weitgehend unbeachtet geblieben: Das Problem der textuellen Konstitution von Terminologie – oder anders formuliert: die Frage, wie ein Fachwortschatz überhaupt in einem Fachtext eingeführt wird“ (Roelcke 2013:1). Das Prinzip der Einführung des Fachwortschatzes in einem Fachtext wird in einer schematischen Skizze erläutert: „Ein Fachtext (linke Seite) besteht aus einer linearen (in den meisten Sprachen eindimensional von links nach rechts laufenden) Folge von Wörtern (W), die man im Deutschen als ununterbrochene Sequenzen von Buchstaben bezeichnen kann. In dieser linearen Wortfolge ist eine Terminologie als ein System von Termini (WT) in einer Reihe von Textwörtern (Wt) enthalten, das eine hierarchische oder auch nicht-hierarchische (zwei- oder ggf. auch mehrdimensionale) Struktur aufweist (auf der rechten Seite in Form eines Baumgraphen erfasst)“ (Roelcke 2013:1).

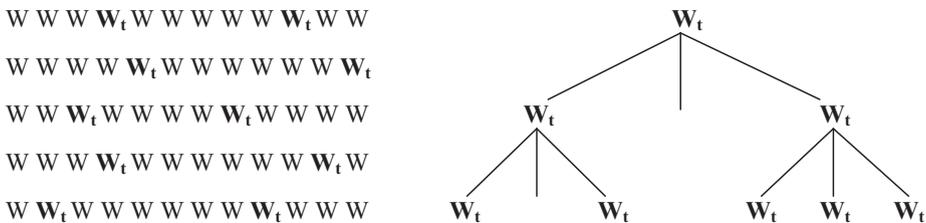


Abb. 1. Termini in einem linearen (eindimensionalen) fachlichen Text und in einer hierarchischen (mehrdimensionalen) terminologischen Struktur (W = Wort, Wt = Terminustoken, WT = Terminustype. Vgl. Roelcke (2013:2))

Eine solche Konstitution von Terminologie in einem fachlichen Text wird als Terminologisierung bezeichnet (vgl. Roelcke 2013:2).

Da hier von Indiziensuche die Rede war, möchte ich das erste Indiz erwähnen, die sich meiner Meinung nach aus dieser schematischen Skizze ergibt:

<sup>1</sup> Die Idee dieser Einführung habe ich den kosmologischen Betrachtungen von Michał Heller entnommen. Vgl.: <https://www.youtube.com/watch?v=SypF7U5hJdQ>.

<sup>2</sup> Roelcke geht es insbesondere um die folgenden sprachwissenschaftlichen Disziplinen: Fachsprachenlinguistik, Terminologielehre, Fachlexikographie/Terminographie, Definitionslehre, Lexikalische Semantik, Begriffs- und Wortgeschichte, Sprachdidaktik, Quantitative Linguistik (vgl. Roelcke 2013:1).

das I. Indiz: spricht dafür, dass die Terminologie eine – im Verhältnis zum sog. „allgemeinen Sprachgebrauch“ – gesonderte Menge von Inhalten darstellt<sup>3</sup>. Mithin ist anzunehmen, dass die Semantik der Terminologie nicht mit der Bedeutung der Ausdrücke gleichzusetzen ist, die im empirischen Sprachgebrauch der Sprecher der deutschen Standardsprache nachweisbar sind.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Dazu vgl. den Passus, welchen Busse (2010) der grammatischen Auslegung der Rechtsnorm widmet, insbesondere der Frage, ob mit „Auslegung einer Rechtsnorm“ ein empirisches Verfahren der Bedeutungsfeststellung gemeint sein kann, oder ob die juristische Tätigkeit sich zwar der Normtexte bedient, aber über **Interpretation** im textwissenschaftlichen Sinn hinausgeht (vgl. Busse 2010:26). Die von Busse angesprochene Fragestellung betrifft die Auslegung der Rechtsnorm in einem Gesetzestext. Das Phänomen, mit dem ich mich in meiner Untersuchung befasse, betrifft nicht die Gesetzestexte, sondern die Texte der rechtswissenschaftlichen Abhandlungen deutscher Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts.

<sup>4</sup> An dieser Stelle ist auf den von Bossong (2009) formulierten Gedanken zu verweisen, der Folgendes zu Recht bemerkt: nicht die besondere Art der Beziehung auf die außersprachliche Wirklichkeit, sondern eine besondere Art der sprachinternen Bedeutungsorganisation ist „das entscheidende Kriterium für die Klassifizierung eines Semems als „wissenschaftlich“. Diese Art der Bedeutungsorganisation läßt sich als explizite Definiertheit beschreiben: idealtypisch gesehen unterscheidet sich ein „wissenschaftliches“ Semem von einem „nicht-wissenschaftlichen“ dadurch, daß seine Bedeutung sich nicht durch den Gebrauch quasi organisch herausgebildet hat, daß sie vielmehr durch einen bewußten Setzungsakt, durch eine explizite Übereinkunft definiert und festgelegt worden ist“ (Bossong 2009:48). Zitelmann nannte das Construction und überlegt, ob die Construction Sache eines Gesetzgebers sein kann oder nicht (vgl. Zitelmann 1873:3). Näher will ich hier auf diese Frage nicht eingehen. Ich will es aber nur beim Zitat belassen, ohne Stellung dazu zu nehmen. Denn für die Zwecke meiner Überlegungen in diesem Beitrag ist dieses Zitat allein ausdrücklich genug: „Aus dem bezeichneten Wesen der Construction ergibt sich nun mit logischer und materialer Nothwendigkeit der Satz, dass die Construction nie Sache eines Gesetzgebers sein kann. Der Gesetzgeber lehnt sich an die realen Bedürfnisse des Lebens an und bestimmt, dass dies oder das für gewisse Verhältnisse Recht sein soll – was er eben für das Zweckmässigste hält. Er bestimmt, dass etwas Recht sein soll, d. h. er wirkt auf den Willen der Menschen ein; er gibt ihrem Willen eine gewisse Richtung und einen gewissen Inhalt. Nie aber hat er es mit der Ueberzeugung der Menschen zu thun, welche als etwas ganz Inneres dem Zwange – dem nothwendigen Attribute des Rechts – absolut nicht zugänglich ist. Es ist dem Gesetzgeber ganz gleichgültig und muss es ihm sein, ob die Bestimmung, welche ein Mensch, dem positiven Rechte gemäss, seinem Willen gibt, mit der Ueberzeugung des betreffenden Menschen zusammenfällt, oder was für Ueberzeugungen der betreffende Mensch überhaupt hat: ihm kommt es nur auf den causal werdenden Willen des Menschen an. Er bestimmt, dass etwas sein soll, nicht, dass etwas ist. Construction ist nun aber der Nachweis von etwas, was da ist; ist die geistige Darlegung von etwas Vorhandenem, nämlich von dem Zusammenhange des betreffenden Rechtsinstituts mit der Rechtsidee. Ob dieser Zusammenhang und welcher Zusammenhang besteht, das ist Sache der wissenschaftlichen Ueberzeugung und hat mit dem Willen absolut nichts zu thun, fällt unbedingt nicht in die Sphäre der Gesetzgebung, sondern in die der Wissenschaft. Mit demselben Recht, mit dem ein Gesetzgeber eine juristische Construction als positives Recht hinstellt, mit eben demselben Recht kann er auch bestimmen, dass zwei mal zwei fünf sein soll. – Stellt ein Gesetzgeber in seinem Gesetzbuch

Halten wir nun kurz fest, welcher Herausforderung der Terminologisierungsforscher (ganz absichtlich bediene ich mich dieses noch nicht gewöhnlichen Ausdrucks) ausgeliefert ist.

Er hat mit zwei Dimensionen zu tun:

- mit einer eindimensionalen Anlage des Textes, und
- mit der mehrdimensionalen Struktur der Terminologie in diesem Text.

Wegen dieser zwei unterschiedlichen Dimensionen steht nun der Terminologisierungsforscher vor der grundsätzlichen Frage: wie wird eine solche komplexe Terminologie in dem linearen Text eingeführt und aufgebaut? (vgl. Roelcke 2013:2). Schaefer (2000) definiert die Terminologisierung als: „Prozeß und Resultat der Umwandlung eines sprachl.[ichen] Ausdrucks in einen Terminus durch eine fachspezifische Definition, wie z. B. Besitz (im jurist. Sinne): die tatsächl.[iche] Gewalt einer Person über eine Sache“ (Schaefer 2000:727)<sup>5</sup>.

Wer juristische Texte untersucht (insbesondere juristische Texte, die mit dem Privatrecht zusammenhängen), weiß, dass der Ausdruck *Person* und der Ausdruck *Mensch* im Falle des Besitzes zwei verschiedene Benennungen zur Bezeichnung des gleichen Objekts sein können. Es liegt in diesem Falle also die Synonymie vor. Dass formal verschiedene Lexeme (hier: *Mensch* und *Person*) denselben Bedeutungskern aufweisen, sich demzufolge auf das gleiche Referenzobjekt beziehen und somit in der gleichen syntaktisch-kontextuellen Umgebung vorkommen können (vgl. Fraas 1998:431), wird auch in Texten konstituiert. Mit anderen Worten: Synonymie zwischen zwei formal verschiedenen Lexemen wird in Texten und durch Texte konstituiert. Der gemeinsame Bedeutungskern für den Ausdruck *Mensch* und *Person* ist hier die Rechtssubjektivität. Aber diese Situation ändert sich im Bereich des Privatrechts. Zum Beispiel bei *Stiftungen* kann nicht jede *Person* Subjekt der Rechte sein. Bei *Stiftungen* wird diese Eigenschaft dem Stifter zugeschrieben. In der rechtswissenschaftlichen Abhandlung von Ernst Zitelmann (1873) lesen wir Folgendes zu dem Stifter: „Der Stifter, der einen Theil seiner Rechte, die bisher seinen Privatzwecken gedient haben, nun für den Dienst gewisser

---

eine juristische Construction auf, so ist das eben eine – allerdings an unpassender Stelle dargelegte – wissenschaftliche Ansicht so gut wie alle in wissenschaftlichen Werken aufgestellte Ansichten, und hat auch gerade nur dieselben Wirkungen wie jene. Eine legislative Konstruktion hat nicht um ein Haar breit mehr Autorität als eine von einem Einzelgelehrten ausgehende, wohl aber ist sie höchst bedenklich, weil, wie Jhering sagt, „der Widerspruch gegen sie nicht so leicht rege wird und einen ungleich schweren Stand hat, als gegenüber rein doctrinellen Constructionen“ (Zitelmann 1873:3–4).

<sup>5</sup> Ich stimme mit Schaefer (2000:727), was die Rolle der Definitionen bei der Konstitution der terminologischen Ausdrücke betrifft, überein. An dieser Stelle würde ich nur ergänzend sagen, dass ich Definitionen im engeren Sinne (Nominaldefinition, Realdefinition) und im weiteren Sinne (Definition als jegliche Bestimmung eines Begriffs durch Angabe der wesentlichen Merkmale) unterscheide.

anderer ausser ihm liegender Zwecke bestimmt, die er dadurch auch zu den seinigen macht, bleibt, so lange die Stiftung überhaupt besteht, immer ihr Subject“ (Zitelmann 1873:72–73).

Die Beschaffenheit des Stifters stellt Zitelmann am Beispiel von zwei Fällen/Situationen dar.

(1) Der Stifter gelobt sich, etwas zu tun, aber er bindet sich nach außen nicht hin. Zwecks Veranschaulichung dieses ersten Falles / dieser ersten Situation wird ein Beispiel in den Text eingeführt: „Er [damit ist der Stifter gemeint] kann einen Theil seiner rechtlichen Herrschaft für die betr. Zwecke so bestimmen, dass er sich dabei nach aussen hin nicht bindet, z. B. er kauft 10 Actien und gelobt sich, jedes Jahr die Zinsen derselben als Stipendium an einen armen Studenten der Jurisprudenz in Leipzig zu geben“ (Zitelmann 1873:72–73). Dies ist [...] eine Art von Stiftung i. w. S. (Zitelmann 1873:72–73).

Dieser Fall wird von Zitelmann unter den zwei Blickpunkten betrachtet:

(1.1) „Er [der Stifter] kann einen Theil seiner rechtlichen Herrschaft für die betr. Zwecke so bestimmen, dass er sich dabei nach aussen hin nicht bindet, z. B. er kauft 10 Actien und gelobt sich, jedes Jahr die Zinsen derselben als Stipendium an einen armen Studenten der Jurisprudenz in Leipzig zu geben“ (Zitelmann 1873:72–73).

(1.2) „Oder er stiftet so, dass er etwas sich der juristischen Facultät der Universität Leipzig gegenüber verpflichtet, jährlich die Zinsen der 10 Actien als Stipendium zu geben“ (Zitelmann 1873:72–73).

Für den zweiten Falltyp, also (1.2), gilt die folgende Regel: „Ihm [dem Stifter] bleibt hier immer noch die Möglichkeit, factisch seine Verpflichtungen nicht zu erfüllen, worauf dann die Facultät eine persönliche Klage gegen ihn hat“ (Zitelmann 1873:72–73). Die beiden Falltypen, d. h. der Falltyp (1.1) und der Falltyp (1.2), kennzeichnen die erste Art von Stiftungen, d. h. die Stiftungen i. w. S. (= die Stiftungen im weiteren Sinne) (vgl. Zitelmann 1873:72–73).

Im nächsten Fall (2) wird nur ein Falltyp benannt:

(2) Der Stifter bindet sich nach außen hin.

Auch dieser Fall wird begleitet mit einem Beispiel in den Text eingeführt:

„[...] er [der Stifter] kann so stiften, dass er ein für alle Mal erklärt, der betr. Theil seines Vermögens solle bei seinen Lebzeiten und nach seinem Tode immer dem und dem bestimmten Zweck dienen, etwa so, dass die Zinsen einem Stipendiaten zu Gute kommen sollen. Dies ist Stiftung i. e. S.“ (Zitelmann 1873:72–73).

In beiden Fällen, d. h. im Fall (1) und (2) werden

- die Art der Stiftungen und
- ihre Stifter charakterisiert.

Was die Arten von Stiftungen betrifft, erfahren wir aus dem Text, dass es zwei Arten von Stiftungen gibt. Was die Beschaffenheit des Stifters anbelangt, so können wir im ersten Fall (1) etwa folgende Informationen dem Text Zitelmanns entnehmen:

- der Stifter kann Rechte haben,
- der Stifter kann einen Teil seiner Rechte, die bisher seinen Privatzwecken gedient haben, für den Dienst gewisser anderer außer diesem Stifter (das heißt bis zu diesem Moment: nicht seiner Privatzwecke) liegenden Zwecke bestimmen,
- auf diese Weise macht der Stifter diese bisher außer ihm liegenden Zwecke, die bisher nicht seine Privatzwecke waren, zu seinen Zwecken,
- der Stifter bleibt das Subjekt dieser Stiftung, so lange die Stiftung überhaupt besteht (vgl. Zitelmann 1873:72–73).

Das hier angeführte Fragment des Textes der rechtswissenschaftlichen Abhandlung Zitelmanns über das Wesen und den Begriff der sogenannten juristischen Personen (1873) enthält auch Angaben zur semantischen Über- und Unterordnung der Struktur der Stiftungen. Diese Struktur ist zweidimensional. Sie kann etwa als Netzmodell in Form eines Baummodells dargestellt werden, das aus einer Zahl zusammenhängender Teilnetze besteht.

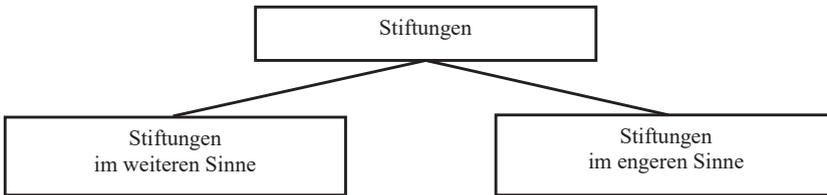


Abb. 2. Über- und Unterordnung der Struktur der Stiftungen (vgl. Zitelmann 1873:72–73)

Aus dem Text Zitelmanns geht hervor, dass die erste Art Stiftungen durch zwei Beispiele: Falltypen (1.1) u. (1.2) veranschaulicht wird, und die zweite Art Stiftungen nur durch eins: (2).

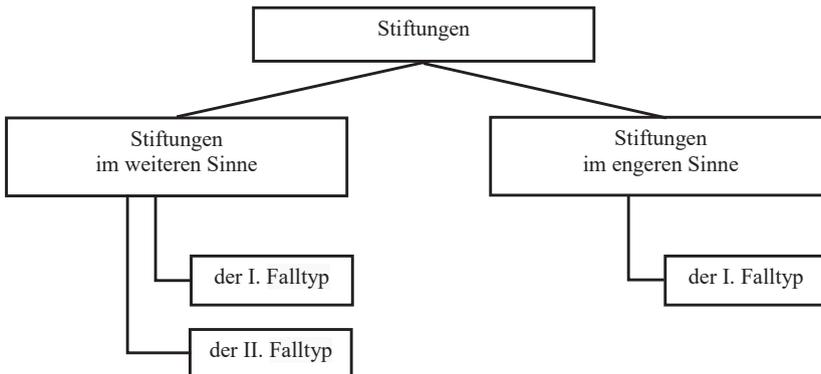


Abb. 3. Veranschaulichung der zwei Arten von Stiftungen durch Falltypen (vgl. Zitelmann 1873:72–73)

Das Fragment, in dem die Angabe zur Beschaffenheit der Stiftung im engeren Sinne eingeführt ist, stellt einen Wendepunkt zur Auslegung der Beschaffenheit des Stifters und der Rechtssubjektivität dar: „[...] er [der Stifter] kann so stiften, dass er ein für alle Mal erklärt, der betr. Theil seines Vermögens solle bei seinen Lebzeiten und nach seinem Tode immer dem und dem bestimmten Zweck dienen, etwa so, dass die Zinsen einem Stipendiaten zu Gute kommen sollen. Dies ist Stiftung i. e. S.“ (Zitelmann 1873:72–73). Warum es so ist, wird gleich erklärt. Im nächsten, zehnten Satz, wird auf den vorletzten, achten Satz eingegangen. Dieser Satz wird hier umschrieben. Durch diese Umschreibung wird die Beschaffenheit des Willens in der Handlung des Stifters bestimmt. Wir lesen dort: „Er [der Stifter] thut hier nichts anderes, als dass er seinen Willen in Bezug auf das Gestiftete objectivirt; er bestimmt in für ihn bindender Weise, dass die gestifteten Rechte fortan dem Dienst gewisser Zwecke gewidmet und von seiner Privatwillkür unabhängig sein sollen“ (Zitelmann 1873:72–73).

Wie wir sehen, besteht diese Umschreibung aus dem zehnten Satz, der durch das Semikolon getrennt ist. Demnach wird der achte Satz: „[...] er [der Stifter] kann so stiften, dass er ein für alle Mal erklärt, der betr. Theil seines Vermögens solle bei seinen Lebzeiten und nach seinem Tode immer dem und dem bestimmten Zweck dienen [...]“ (Zitelmann 1873:72–73) wie folgt paraphrasiert: „Er thut hier nichts anderes, als dass er seinen Willen in Bezug auf das Gestiftete objectivirt; [...]“ (Zitelmann 1873:72–73). Nach dem Semikolon begegnen wir in diesem zehnten Satz einem Nachtrag zu dem Teil dieses Satzes, das vor dem Semikolon steht: „[...] er bestimmt in für ihn bindender Weise, dass die gestifteten Rechte fortan dem Dienst gewisser Zwecke gewidmet und von seiner Privatwillkür unabhängig sein sollen“ (Zitelmann 1873:72–73).

Dieser Nachtrag hat eine definierende Funktion, das heißt mit diesem Nachtrag wird die erste, das heißt diejenige Bestimmung der Handlung des Stifters, die vor dem Semikolon steht, genauer bestimmt:

Tab. 1. Bestimmung der Handlung des Stifters und die Präzisierung der Bedeutung dieser Handlung. Vgl. Zitelmann (1873:72–73)

Bestimmung der Handlung des Stifters	Präzisierung der Bedeutung dieser Handlung
Er thut hier nichts anderes, als dass er seinen Willen in Bezug auf das Gestiftete objectivirt;	er bestimmt in für ihn bindender Weise, dass die gestifteten Rechte fortan dem Dienst gewisser Zwecke gewidmet und von seiner Privatwillkür unabhängig sein sollen.

Im nächsten, elften Satz folgt noch eine Bestimmung dessen, worauf diese Handlung des Stifters konkret beruht: „Er [der Stifter] sagt<sup>6</sup>: ich will dies und ich begeben mich des Rechts, meinen Willen in Bezug hierauf zu ändern, d. h. ich begeben mich

<sup>6</sup> Zitelmann hebt hier die Bedeutung des ausgesprochenen Wortes, der mündlichen Erklärung hervor.

des Rechts des Widerrufs“ (Zitelmann 1873:72–73). Im darauffolgenden Satz, im Satz Numero 12, schränkt Zitelmann die Bedeutung des Ausdrucks *der Wille / sein Wille* ein: „Sein Wille in jener Richtung ist also aus einem freien ein gebundener, aus einem veränderungsfähigen ein ein für alle Mal bestimmter geworden; er hat sich, ich möchte sagen, crystallisirt und führt nun sein eignes Leben“ (Zitelmann 1873:72–73). Damit tritt auch ein neuer Wille ans Tageslicht, ein Wille, dem im Text von Zitelmann neue Eigenschaften zugeschrieben werden. Den zwölften Satz kann man als Paraphrase des vorherigen Satzes (Satzes 11) betrachten. Mithin kann man die drei aufeinander folgenden Sätze (die Sätze von 10 bis 12) als eine Art Kaskadenbestimmung/Kaskadendefinition des Willens des Stifters ansehen, das heißt als eine Art Bestimmung, welche sich wie ein Wasserfall, über mehrere Stufen, Absätze (im Falle des Textes wären das Sätze) ergießt.

Das Ergebnis dieser Einschränkung lässt sich wie folgt in Form einer Tabelle darstellen.

Tab. 2. Angabe zur Richtung des Willens des Stifters  
(vgl. Zitelmann 1873:72–73)

<b>Angabe zur Richtung des Willens</b>	
<b>vor der mündlichen Erklärung</b>	<b>nach der mündlichen Erklärung</b>
ein freier Wille	ein gebundener Wille
ein veränderungsfähiger Wille	ein für alle Mal bestimmter Wille
—	der Wille hat sich kristallisiert
—	der Wille führt nun sein eignes Leben

Die Folge der Objektivierung des Willens des Stifters in Bezug auf das Gestiftete (vgl. Zitelmann 1873:72–73) wird mit metaphorischen Ausdrücken beschrieben. Dadurch wirkt der zu beschreibende Vorgang der Objektivierung einprägsamer, als wenn er nicht bildlich präsentiert würde: „Der Stifter hat einen Theil seines Willens ausser sich gesetzt“ (Zitelmann 1873:72–73).

Nun kommen wir zur Angabe zur Beschaffenheit dieses außer den Stifter gesetzten, objektivierten, das heißt aus dem Bereich des Subjektiven herausgeführten Willens: „Dieser Wille ist nun das Subject für die in der Stiftung enthaltenen Rechte; nicht etwa ist der Stifter (oder der Erblasser) das Subject, sondern nur ihr Wille in dieser bestimmten einen Richtung“ (Zitelmann 1873:72–73)<sup>7</sup>. Dieses Ergebnis kann überraschend wirken, denn man ist ja gewohnt, den Menschen als das einzige Subjekt von Rechten und Pflichten zu betrachten (wie es zum Beispiel Carl Friedrich von Savigny tut). Zitelmann hält in einem Satz in drei Punkten Folgendes zusammen: „Es ist ja

<sup>7</sup> Diese Konstruktion ermöglicht nun, das Phänomen der ruhenden Erbschaft logisch zu deuten. Die sogenannte ruhende Erbschaft „ist ein Vermögen [...], welches einer einzigen einzelnen, bisher aber noch nicht als Rechtssubject für dasselbe existirenden Person zu dienen bestimmt ist, und bis zu dem Eintritt dieses ihres Subjects als Ganzes erhalten werden soll (ruhende Erbschaft)“ (Zitelmann 1873:15–16).

überhaupt nicht ganz correct, wenn man als denjenigen, der die rechtliche Herrschaft hat, den Menschen als solchen bezeichnet; man müsste genau genommen sagen: sein Wille hat die und die rechtliche Herrschaft“ (Zitelmann 1873:72–73).

Zitelmann formuliert hier seine Ansicht zur Rechtssubjektivität. Er korrigiert die bisherige allgemein geltende Ansicht über das Subjekt, indem er behauptet:

- (1) Nicht der Mensch, sondern der Wille hat die rechtliche Herrschaft.
- (2) Der Mensch (der Stifter) wird durch seine mündliche Erklärung von seinem Willen abgelöst.
- (3) Nicht nur der Mensch kann die rechtliche Herrschaft haben (vgl. Zitelmann 1873:72–73).

Kurzum, er konstituiert mittels des Textes neue Terminologie.

### Literaturverzeichnis

- BADZIONG, Hans-Jürgen. *Semantische Strukturen wissenschaftlicher Wirklichkeitskonstruktionen. Eine qualitative Deskription am Beispiel der Fachsprache der Biologie*. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang, 2007. Print.
- BOSSONG, Georg. „Semantik der Terminologie: Zur Vorgeschichte der alfonsinischen Schachtermini“. *Zeitschrift für romanische Philologie (ZrP)*, 94 (1–2) (2009): 48–68. Print.
- BUSSE, Dietrich. *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot, 2010. Print.
- ROELCKE, Thorsten. *Definitionen und Termini. Quantitative Studien zur Konstituierung von Fachwortschatz*. Berlin, Boston: De Gruyter, 2013. Print.
- SCHAEDEER, Burkhard. „Terminologisierung“. *Metzler Lexikon Sprache*. Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg. Helmut Glück. Stuttgart, Weimar: Metzler, 2000, 727. Print.
- ZITELMANN, Ernst. *Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen*, Leipzig: Duncker & Humblot, 1873. Print.

### ZITIERNACHWEIS:

- SZUBERT, Rafał. „Zur textuellen Konstitution von Terminologie oder wie ein Fachwortschatz in einem Fachtext eingeführt wird.“ *Linguistische Treffen in Wrocław* 15, 2019 (1): 249–257. DOI: 10.23817/lingtreff.15-20.